Examensrelevante Rechtsprechung – März 25

**Dolus eventualis oder bewusste Fahrlässigkeit**

BGH, Beschl. v. 05.09.2024 – 6 StR 340/24, BeckRS 2024, 24759

Wiss. Mit. Fatih-Anil Uzun

Die Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit stellt einen Klassiker dar. Dabei ist die Unterscheidung in der Klausurpraxis in der Regel nicht schwierig, da die Tätervorstellung dem Bearbeitenden meist auf dem Silbertablett serviert wird. Fehlt es hingegen im Sachverhalt an einem klaren Bekenntnis muss der Sachverhaltsersteller dem Prüfling zumindest Indizien liefern, die bei objektiv-verständiger Würdigung auf einen bedingten Vorsatz deuten. Die maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung, ob ein bedingter Vorsatz vorliegt, sollten vom Prüfling beherrscht werden. Dazu gehören bspw. die objektive Gefährlichkeit der Handlung und der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts. In der vorliegenden Entscheidung, bei dem es um einen Stoß aus dem zweiten Stock ging, betont der BGH, dass die genannten Kriterien nicht allein maßgeblich sind, sondern es auch bei besonders gefährlichen Handlungen auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Auch eine etwaige alkoholbedingte Enthemmung des Täters bspw., kann als weiterer Umstand zur Entkräftung des Tötungsvorsatzes in Betracht kommen.

**Angst des Opfers als qualifiziertes Nötigungsmittel beim Raub?**

BGH, Beschl. v. 27.08.2024 – 5 StR 403/24, BeckRS 2024, 26192

Beim Raub gem. § 249 StGB wird ein qualifiziertes Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung) verlangt. Aufpassen muss man in Konstellationen, bei dem der Täter den Wegnahmevorsatz erst nach dem qualifizierten Nötigungsmittel fasst; hier liegt in der Regel kein Raub vor. Es kann jedoch Fälle geben, bei denen „eine Drohung auch dann gegeben ist, wenn die zunächst mit anderer Zielrichtung vorgenommene Gewalt zum Zeitpunkt der Wegnahme noch andauert oder als aktuelle Drohung mit erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt und der Täter diesen Umstand bewusst dazu ausnutzt, dem Opfer, das sich dagegen nicht mehr zu wehren wagt, die Beute wegzunehmen.“ Indes reicht dem BGH das bloße Ausnutzen der Angst, wenn das Opfer nur erwartet, der Täter werde es an Leib oder Leben schädigen, nicht aus, um einen Raub anzunehmen. Erforderlich sei vielmehr, dass der Täter die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt, die Drohung also durch ein bestimmtes Verhalten zumindest konkludent deutlich genug erkennbar macht.

**Gefahrverwirklichungszusammenhang im Rahmen von § 315c StGB**

BGH, Beschl. v. 19.06.2024 – 4 StR 73/24, BeckRS 2024, 16798

In der vorliegenden Entscheidung ging es um einen Fall des § 315c Abs. 1 Nr. 2 d. Dabei sollte vom Prüfling erkannt werden, dass es sich bei § 315c StGB um ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt. Nach gefestigter Rechtsprechung liegt dieses vor, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Kurzum ist die Feststellung eines „Beinahe-Unfalls“ erforderlich, also eines Geschehens, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, es sei „noch einmal gut gegangen“. Jedoch setzt der § 315c Abs. 1 Nr. 2 d im objektiven Tatbestand darüber hinaus voraus, dass die konkrete Gefahr in einem inneren Zusammenhang mit den Risiken steht, die von der unübersichtlichen Stelle typischerweise ausgehen.